

Kommunal- und Prüfungsamt

Schlussbericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2021

des Landkreises Ravensburg



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand.....	3
1.2	Umfang und Art der Prüfung	3
1.3	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt	3
1.4	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen	4
1.5	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung.....	4
2	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	5
3	Übersicht der Prüfungsfeststellungen	5
4	Rechnungslegung.....	7
4.1	Haushalts- und Finanzplanung.....	7
5	Jahresabschluss	8
5.1	Planvergleich	8
5.2	Erträge	9
5.3	Aufwendungen.....	10
5.4	Kennzahlen der Ergebnisrechnung	11
5.5	Finanzlage	11
5.6	Kennzahlen der Finanzrechnung	12
5.7	Ermächtigungsübertragungen	13
5.8	Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen	14
5.9	Vermögenslage	14
5.10	Kennzahlen der Vermögensrechnung.....	15
5.11	Anhang	16
5.12	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
6	Prüfungsbemerkung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft.....	17
6.1	Nachtragshaushalt.....	17
6.2	Betriebsmittelkredit OSK	17
6.3	Verbindlichkeiten	17
6.4	Inventur.....	17
6.5	Debitorische Akontozahlungen.....	17
7	Einzelne Verwaltungsbereiche	19
7.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre	19
7.2	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen	19
7.3	Jahresrechnung SGB II	20
7.4	ÖPNV-Billigkeitsleistungen.....	20
7.5	Prüfung der Erstattungsverfahren zwischen den Trägern der Sozialhilfe	20
7.6	Prüfung der Auszahlung von Zuschüssen nach dem SodEG	21
7.7	Verwendungsnachweise.....	21
7.8	Prüfung von Vergaben.....	22
7.9	Schulentgelte	22

7.10	Projekt „Organisations- und Projekthandbuch“	22
8	Prüfungsbestätigung.....	24

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Kommunal- und Prüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

1.2 Umfang und Art der Prüfung

Nach der Gemeindeprüfungsordnung erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 3 GemPrO). Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes.

1.3 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt

Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Kommunal- und Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

1.4 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen

Das Kommunal- und Prüfungsamt nimmt aufgrund der Beschlüsse des Kreistages auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

1.5 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 19. Oktober 2021 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zum Jahresabschluss 2019 und die Prüfung der Bauausgaben bis zum Jahresabschluss 2017 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der Bau- und Finanzprüfung informiert. Das Regierungspräsidium hat die Bauprüfung für abgeschlossen erklärt.

2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2021 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben geben insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Landkreises wieder.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

3 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises gut und entsprechen den Anforderungen an eine gesicherte stetige Aufgabenerfüllung.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 22 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (17,3 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 4,7 Mio. € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von -14,5 Mio. € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 7,4 Mio. €.
- Die Gesamtfinanzzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein. Der im Haushaltsplan festgelegte Rahmen für Kassenkredite wurde nicht überschritten.

- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Ein Kassenkredit musste nicht in Anspruch genommen werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts war höher als die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite.
- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 29 Mio. € sind zu 91,3 % mit Eigenmitteln, zu 8,7 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und ohne Kredite finanziert worden.
- Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts betragen rund 9,6 Mio. €.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 98.813.942 Mio. €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95b GemO festzustellen.

4 Rechnungslegung

4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 8. Dezember 2020 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 19. Februar 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

<i>Auszug aus der Haushaltssatzung</i>	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	17.251 T€
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 T€
Veranschlagtes Gesamtergebnis	17.251 T€
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.130 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-37.769 T€
Finanzierungsmittelbedarf	-12.639 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-486 T€
Änderung des Finanzmittelbedarfs	-13.124 T€

Festgesetzt wurden

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 42,294 Mio. € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50 Mio. €.

5 Jahresabschluss

Das Landratsamt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO) beizufügen.

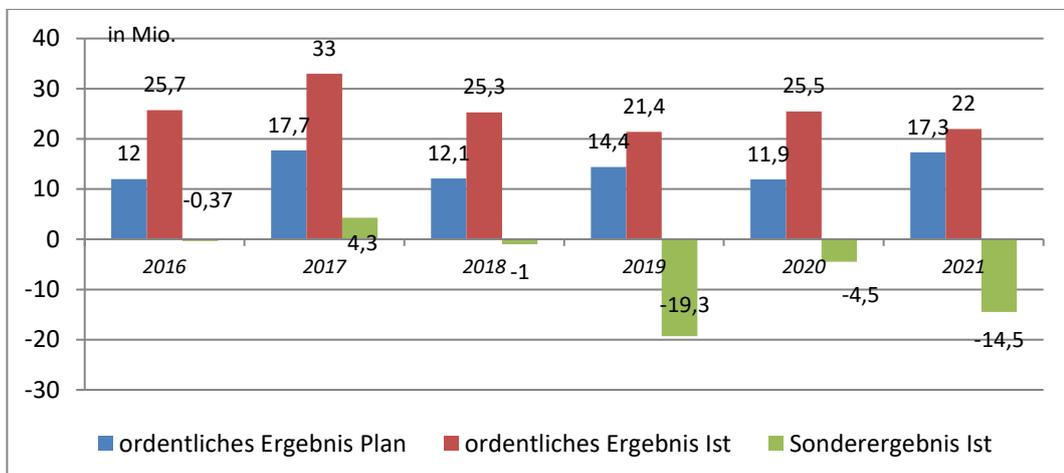
Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Abschluss lag im Mai zur Prüfung vor. Die gesetzliche Fristvorgabe wurde eingehalten.

5.1 Planvergleich

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

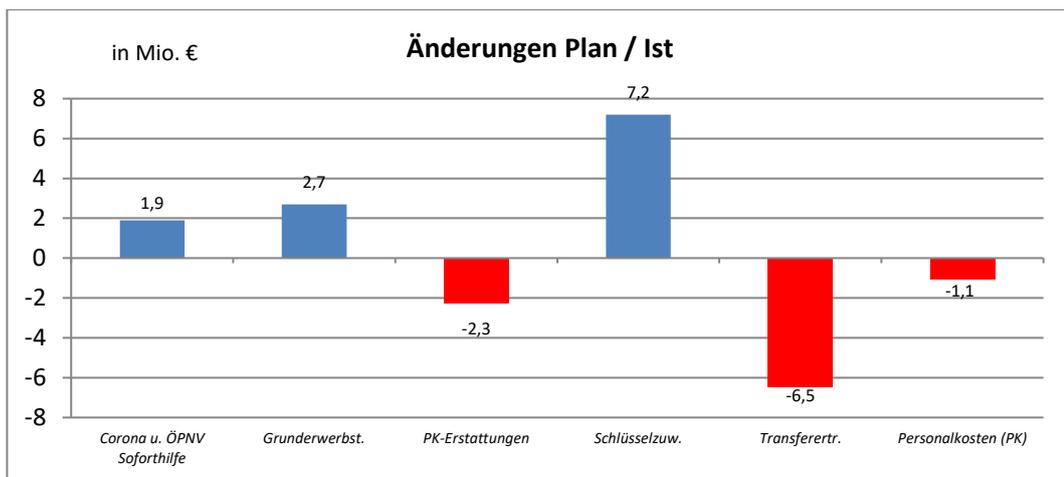
Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 22 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (17,3 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 4,7 Mio. € eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf rd. 10,9 Mio. € höheren Erträgen bei gleichzeitig um 6,2 Mio. € höheren Aufwendungen.



Feststellung: Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist, wie schon in den vorangegangenen Jahren, deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im ausführlichen Rechenschaftsbericht erläutert und hier auszugsweise aufgeführt:



5.2 Erträge

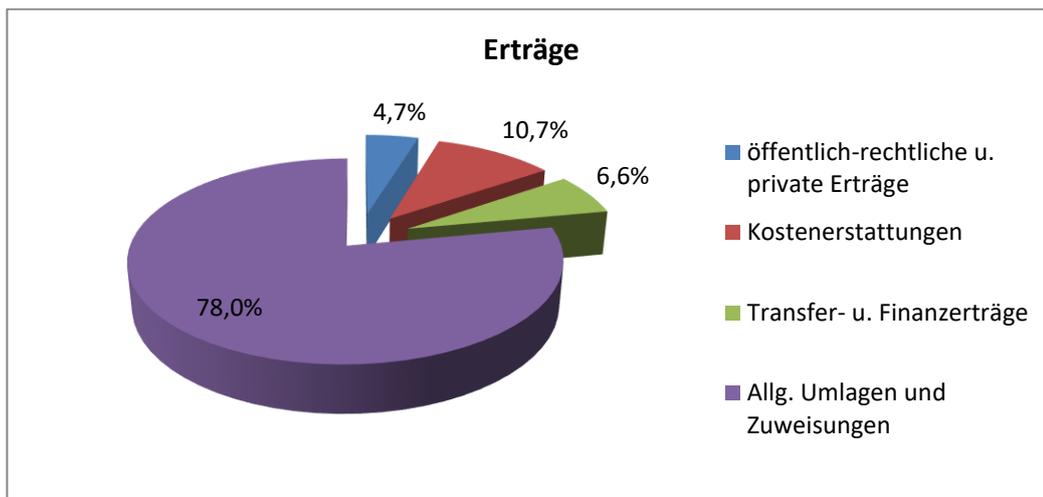
Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 10,9 Mio. € (2,5 %) höher ausgefallen. Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 13,7 Mio. € (3,1 %) höhere Erträge.

Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 25 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (rd. 112 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 391 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 461 €/Einwohner¹ (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 35. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kostenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit ca. 78 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 10,7 % die Kostenerstattungen (z. B. SGB II Verwaltungskostenanteil, Asyl).

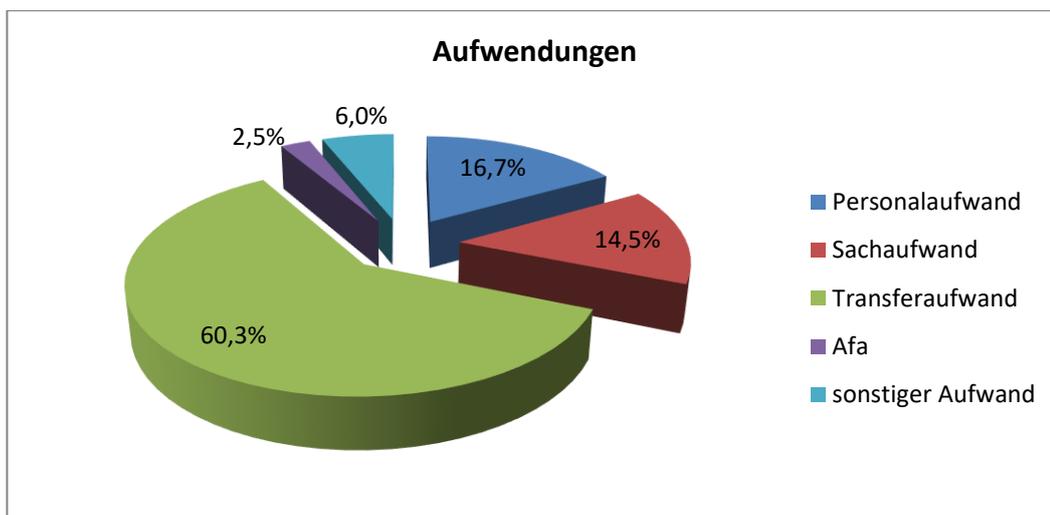
Die sonstigen Erträge wie z.B. Finanzerträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 11,3 % des Gesamtbudgets.

¹ Quelle: Pressemitteilung StaLa, 108/2021



5.3 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 6,2 Mio. € (1,5 %) über dem *Planansatz*. Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Erhöhung um ca. 4,2 % bzw. rd. 17,2 Mio. €. Die Transferaufwendungen² stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (60,3 %). Danach folgen als Ausgabenblöcke die Personalausgaben mit 16,7 % sowie die Sachausgaben mit 14,5 % des Gesamtaufwands.



Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf die Abschreibung des Beteiligungswertes des Eigenbetrieb IKP (-14,9 Mio. €) zurückzuführen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Außerordentliche Erträge	687.867 €	132.209 €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	-15.231.625 €	-4.644.949 €	- €
Außerordentliches Ergebnis	-14.543.758 €	-4.512.741 €	- €

² u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen.

5.4 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen „Sachaufwandsquote“, in welchem Ausmaß der Kreis Sach- und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen abzgl. der aufgelösten Sonderposten den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Personalaufwandsquote	16,7 %	17 %	-0,3 %
Personalaufwand je Einwohner	250 €	245 €	+5 €
Sachaufwandsquote	14,5 %	14 %	+0,5 %
Sachaufwand je Einwohner	216 €	201 €	+15 €
Abschreibungsquote	1,8 %	2,1 %	-0,3 %

5.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemHVO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 5.6) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasstes Bild:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.638.508 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-23.802.618 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-485.594 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-24.072.499 €

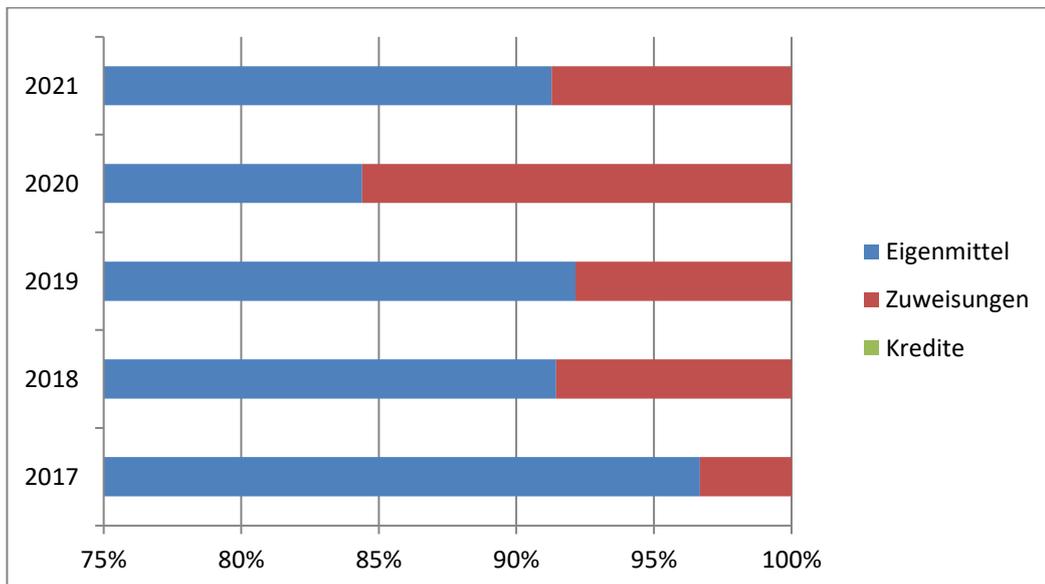
Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 29 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 5,2 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen Tilgungen der Kredite betragen im Haushaltsjahr 0,485 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (52,8 Mio. €) sowie des Saldos

aus durchlaufenden Posten (-24 Mio. €), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit und des Finanzierungsmittelüberschuss beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 35,1 Mio. €.

Investitionsausgaben

Investitionen sind ein zentrales Mittel der Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild des Landkreises, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 29 Mio. € sind zu ca. 91,3 % mit Eigenmitteln und zu rund 8,7 % mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert worden. Kredite zur Finanzierung von Investitionen mussten keine aufgenommen werden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr je Einwohner betragen 101 €.



Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Der Kontobestand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen. Die im Haushaltsplan vorgesehene Kassenkreditermächtigung von 50 Mio. € wurde nicht überschritten. Die Ausschüttung der OEW an den Landkreis Ravensburg betrug 8,7 Mio. € und hat die Liquidität verbessert.

Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr rd. 139 T€ Erträge aus Geldanlagen (Ausschüttung Fonds). Dem standen rund 213 T€ Zinsaufwand gegenüber. Überdies musste der Landkreis für Verwarentgelte im Haushaltsjahr rd. 192 T€ aufwenden.

Feststellung: Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet.

Feststellung: Die Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2021 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.8 der Bilanz überein.

5.6 Kennzahlen der Finanzrechnung

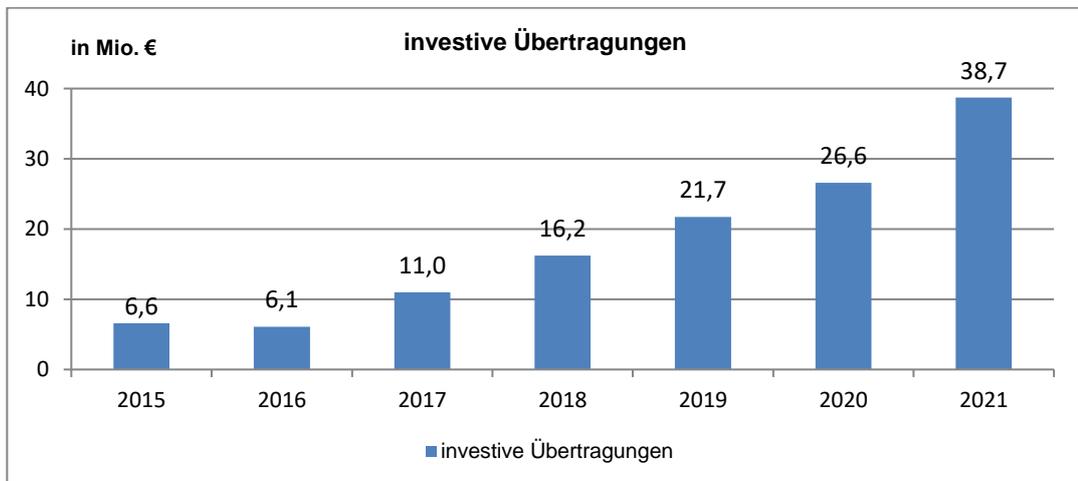
Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgun-

gen für Investitionskredite (0,49 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel³. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung steht.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	91,3 %	84,4 %	+6,9%
Kreditfinanzierungsquote	0 %	0 %	0 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	8,7 %	15,6 %	-6,9 %
Nettoinvestitionsmittel	30,1 Mio. €	30,5 Mio. €	0,4 Mio. €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

5.7 Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.



Die Übertragungen im investiven Bereich sind saldiert auf 38,7 Mio. € angestiegen. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträgen zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen werden (§ 86 GemO).

³ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung für Kredittilgung

5.8 Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus. Aus der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

5.9 Vermögenslage

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Vermögensrechnung

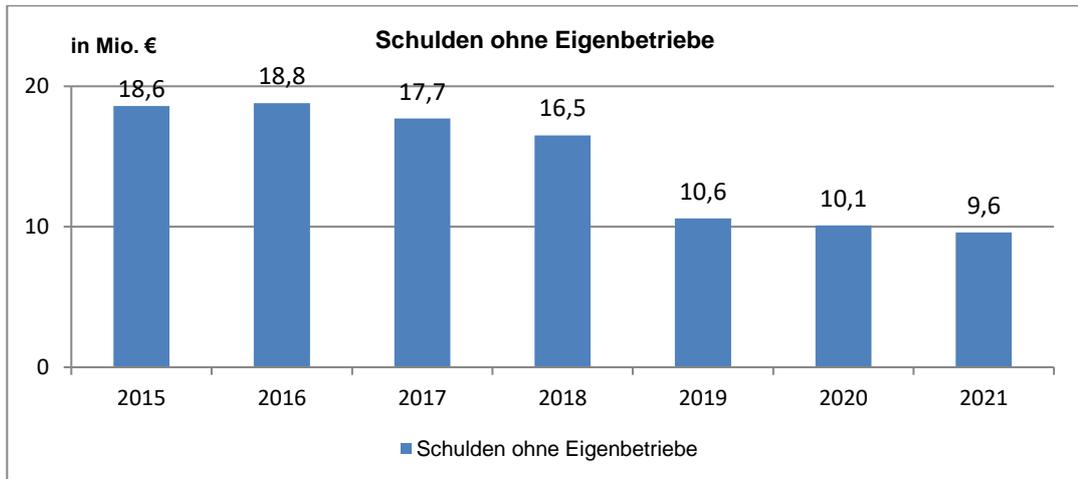
Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	01.01.2021	31.12.2021	Abweichung
Immaterielle VG	190.629 €	348.115 €	157.486 €
Sachvermögen	202.101.601 €	215.772.985 €	13.671.384 €
Finanzvermögen	223.565.769 €	215.182.020 €	-8.383.749 €
Abgrenzungsposten	18.375.732 €	18.006.797 €	-368.935 €
Basiskapital	189.078.625 €	198.823.078 €	9.744.453 €
Rücklagen	126.706.108 €	125.058.254 €	-1.647.854 €
Sonderposten	65.451.471 €	64.127.864 €	-1.323.607 €
Rückstellungen	29.148.984 €	28.253.454 €	-895.530 €
Verbindlichkeiten	31.138.159 €	31.117.133 €	-21.026 €
Passive Abgrenzungsposten	2.710.383 €	1.930.135 €	-780.248 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag auf 10,1 Mio. €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinsti-

te zum Bilanzstichtag überein. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



5.10 Kennzahlen der Vermögensrechnung

Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (EB IKP lt. Entwurf).

Verschuldung in T€	Haushaltsjahr	Vorjahr	Veränderung
Landkreis	9.604 T€	10.090 T€	-486 T€
Eigenbetriebe	20.191 T€	21.234 T€	-1.042 T€
Gesamt	29.795 T€	31.324 T€	-1.528 T€

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung⁴ je Einwohner beträgt 34 € (Landesdurchschnitt der Landkreise - Stand 2020: 122 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beträgt rd. 105 Mio. €.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	34 €	35 €	- 1 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften	105 €	110 €	- 5 €
Zinsquote	0,1 %	0,1 %	0

Zinsaufwendungen

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen ha-

⁴ Quelle: Statistisches Landesamt BW, Schuldenstatistik

ben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt oder erweitert. Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Kreishaushaltes lagen im Haushaltsjahr bei rd. 0,1 %⁵ (Vorjahr 0,1%).

5.11 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Die nach § 53 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 98.813.942 € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

5.12 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung wird seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP abgewickelt. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm dvv.Personal.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

⁵ inkl. Verwahrgelder

6 Prüfungsbeurteilung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft

6.1 Nachtragshaushalt

Das Jahresergebnis 2021 weist ein hohes negatives Sonderergebnis aufgrund der Abschreibung des Beteiligungswertes des Eigenbetriebs IKP aus. Gemäß § 82 GemO hat der Landkreis unverzüglich einen Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht, der sich trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten nicht vermeiden lässt. Auch wenn der Landkreis einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat, wäre zumindest aus Transparenzgründen eine Nachtragssatzung aufzustellen gewesen.

6.2 Betriebsmittelkredit OSK

Im Dezember 2021 erfolgte eine nichtöffentliche Beschlussfassung über den Rahmen des Betriebsmittelkredits, den die OSK GmbH in Anspruch nehmen kann.

Die OSK GmbH ist eine Gesellschaft, die sich vollständig im Eigentum öffentlicher Hände (Landkreis Ravensburg und Stadt Ravensburg) befindet. Berechtigte Interessen Dritter (z. B. privater Mitgesellschafter) an einer nichtöffentlichen Behandlung sind daher nicht ersichtlich. Auch das öffentliche Wohl kann nicht als Begründung für eine nichtöffentliche Behandlung angeführt werden, zumal es sich nicht um Betriebsgeheimnisse der OSK handelt, die einem Konkurrenzunternehmen einen Vorteil bringen könnten. Um künftige Beachtung wird gebeten.

6.3 Verbindlichkeiten

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Die Saldenliste ergab keine Abweichung.

6.4 Inventur

Gemäß § 37 Absatz 1 GemHVO ist für bewegliches Sachvermögen regelmäßig eine körperliche Inventur vorgegeben. Der Bestand der Vorräte wurde entsprechend ermittelt und durch eine Inventur festgestellt. Beim restlichen beweglichen Sachvermögen ist die körperliche Inventur mindestens alle fünf Jahre durchzuführen, es kann auch ein kürzerer zeitlicher Abstand gewählt werden. Eine körperliche Inventur des beweglichen Sachvermögens hat seit der Eröffnungsbilanz nicht stattgefunden. Zur Durchführung der Inventur wird eine Dienst-anweisung empfohlen, hierzu kann auf die Musterinventurrichtlinie des Leitfadens zum Jahresabschluss (2. Auflage, Anlage 7) zurückgegriffen werden.

6.5 Debitorsche Akontozahlungen

Die debitorischen Akontozahlungen sind zwar gegenüber dem Vorjahr um 303 T€ zurückgegangen. Akontozahlungen sind insbesondere in den Bereichen, in denen Abrechnungen mit anderen Kostenträgern erfolgen bzw. die erzielten Erträge in den Soziallastenausgleich ein-

fließen, problematisch und ausgerechnet in den Bereichen sind die Akontozahlungen angestiegen oder haben sich nur geringfügig verringert. Die vorhandenen Akontozahlungen müssten in diesen Bereichen bereinigt werden und in der Zukunft so weit als möglich vermieden oder zumindest zeitnah bereinigt werden. Dies könnte z. B. durch regelmäßige Soll-/Ist-Restevergleiche und deren verpflichtende Bearbeitung erreicht werden.

7 Einzelne Verwaltungsbereiche

7.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem letzten Schlussbericht wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils unseren Hinweisen und Feststellungen gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Kommunal- und Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

7.2 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprachen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften. Bei der Kassenbestandsaufnahme ergaben sich keine Beanstandungen.

Kassenprüfungen

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Die 36 Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen (§ 7 GemPro). Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Bei den Prüfungen ergaben sich nur geringfügige Feststellungen, die mit den Fachämtern ausgeräumt werden konnten.

Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Regelungen zu Geldanlagen

Die Kreiskasse hat für den Kauf von Wertpapieren des DEKA-Nachhaltigkeit Kommunal Fonds ein Depotkonto eröffnet. Für die erworbenen Anteile wurden lt. Abrechnung insgesamt 9 Mio. € von dem liquiden Mitteln verwendet worden. Die Zulässigkeit der Geldanlage in den Fonds wurde überprüft. Weitere Geldanlagen bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht. Für Geldanlagen sind Anlagerichtlinien mittlerweile erlassen worden. Für langfristige Kapitalanlagen ist die Anlage in einen Investmentfonds zulässig (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

7.3 Jahresrechnung SGB II

Geprüft wurde die jährliche Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS. In einigen Personalfällen wurden Abweichungen bei den Stellenanteilen korrigiert, die in der Abrechnung noch nicht berücksichtigt wurden. Überdies wurde ein Fehler bei der Erfassung der Sachkosten berichtigt. Insgesamt konnte die Prüfung fristgerecht in Abstimmung mit dem Jobcenter fertiggestellt werden.

7.4 ÖPNV-Billigkeitsleistungen

Zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 wurden Billigkeitsleistungen an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs gewährt. Hierzu hatte das Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg mit Runderlass vom 18.09.2020 die Richtlinie „Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV“ erlassen. Gemäß dieser Richtlinie hatte ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr zu erfolgen. Die Anträge des Landkreises mit Zuordnung zum entsprechenden Verkehrsverbund waren durch geeignete Stellen (WP, StB, RPA) zu testieren. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und den zugehörigen Anträgen konnte von Seiten des Kommunal- und Prüfungsamts das Testat erteilt werden. Beanstandungen ergaben sich keine.

7.5 Prüfung der Erstattungsverfahren zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Entscheidung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers, die fristgerechte Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und deren Abwicklung bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Geprüft wurden 18 Einzelfälle, die entweder Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII oder Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe beziehen. In 12 Fällen wurde die Zuständigkeit ordnungsgemäß geprüft. In der Folge wurden in zwei Fällen fristgerecht Erstattungsansprüche gegen den KVJS geltend gemacht. In einem weiteren Fall wurde der Erstattungsanspruch gegen den zuständigen örtlichen Träger fristgerecht geltend gemacht und abgewickelt.

In 3 Fällen lag eine Kostenanerkennung des KVJS vor, die bei der Neuerfassung der Fälle in OpenProsoz nicht berücksichtigt wurde. Dies hatte zur Folge, dass die ab 01.01.2020 entstandenen Aufwendungen nicht korrekt verbucht und damit nicht mit dem KVJS abgerechnet wurden. In 3 Fällen waren neben Mängeln bei der Prüfung der Zuständigkeit teilweise auch Mängel bei der Leistungsgewährung und bei den internen Arbeitsabläufen, wozu auch das Interne Kontrollsystem (IKS) zählt, festzustellen.

Das Fachamt hat alle Feststellung aufgegriffen und ausgeräumt. Das Prüfverfahren ist damit abgeschlossen.

7.6 Prüfung der Auszahlung von Zuschüssen nach dem SodEG

Nach § 2 SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) gewährleisten die Leistungsträger den Bestand der sozialen Dienstleister, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind. Voraussetzung ist, dass die sozialen Dienstleister erklären, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise beizutragen.

Grundlage für die Auszahlung von Zuschüssen ist § 3 SodEG. Danach erfüllen die Leistungsträger den besonderen Sicherstellungsauftrag nach § 2 SodEG durch Auszahlung monatlicher Zuschüsse an die einzelnen sozialen Dienstleister für den Zeitraum, in dem die sozialen Dienstleister durch Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt sind und in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 2 Satz 1 SodEG zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen.

Die im Jahr 2020 erfolgte Auszahlung von Zuschüssen nach § 3 SodEG basiert auf umfangreichen Berechnungsunterlagen der antragstellenden IWO gGmbH, die vom Sozial- und Inklusionsamt geprüft wurden. Der für den Zeitraum vom März bis Juli 2020 bewilligte Zuschuss für die Fahrdienstleistungen zu den Integrations-Werkstätten Oberschwaben (IWO) und zum Bildungs-, Begegnungs- und Förderzentrum (BBF) Bad Waldsee wurde im Rahmen der für diesen Zeitraum in Rechnung gestellten Beförderungskosten ausbezahlt.

Der für den Zeitraum von August bis Oktober 2020 bewilligte Zuschuss in Höhe von 11.341,61 € wurde doppelt ausbezahlt. Eine Rückforderung und Erstattung ist bereits erfolgt. Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

7.7 Verwendungsnachweise

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln sind vom Kommunal- und Prüfungsamt verschiedene Maßnahmen geprüft worden. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern sichergestellt werden. Beanstandungen konnten im Zuge der Prüfung mit der Verwaltung geklärt werden. Die Förderprogramme waren u.a.

- Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte; Zuwendung des Bundes an die Stabsstelle Regionales Bildungsbüro
- Frühe Hilfen; Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen an das Jugendamt
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen in den Jahren 2020 und 2021; Landeszuschuss an das Jugendamt
- Demokratie Leben
- Gemeinsam in Vielfalt IV
- Kultursommer 2021

7.8 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

7.9 Schulentgelte

Alternativ zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte nach dem KAG (Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen) kann der Landkreis auch privatrechtliche Entgelte erheben (§ 13 Abs. 2 KAG). Grundlage privatrechtlicher Entgelte sind nicht Satzungen und Abgabenbescheide, sondern privatrechtliche Verträge mit den Zahlungspflichtigen. Davon umfasst sind auch Dienstleistungen, die mit Hilfe der Infrastruktur des Landkreises für Dritte erbracht werden (z. B. die Schulgelder). Die Entgelte müssen grundsätzlich dem vollen Wert der Leistung entsprechen. Als „voller Wert“ ist der Marktpreis anzusetzen. Ist ein Marktpreis nicht feststellbar, ist der volle Wert einer Dienstleistung aufgrund einer Vollkostenrechnung (Kalkulation) zu ermitteln. Das Kommunal- und Prüfungsamt empfiehlt, die Regelung der privatrechtlichen Entgelte dem aktuellen Stand anzupassen. Es könnten die Angebote des Medienzentrums angepasst und auch das Essensgeld für Schüler aufgenommen werden. Die Erhebung muss der Höhe nach vertretbar und geboten sein. Der Kreistag kann aber auch von einer vollen Kostendeckung absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Dies kann er aber nur entscheiden, wenn die vollen ansatzfähigen Kosten ermittelt werden. Die Verwaltung sollte daher die Entgelte zeitnah neu kalkulieren.

7.10 Projekt „Organisations- und Projekthandbuch“

Die Bauprüfung befasste sich im Schwerpunkt mit dem Projekt „Organisations- und Projekthandbuch für das Bauprojektmanagement“ des Eigenbetriebs IKP. Dies gestaltete sich als umfassende, beratende Tätigkeit, die über eine Bauprüfung in Stichproben hinausgeht, zumal in dem Organisationshandbuch sämtliche Vorgänge und Prozesse, die für die Abwicklung von Bauprojekten notwendig sind, betrachtet werden.

Das Ziel beinhaltet die Neustrukturierung, Überarbeitung, Korrektur und Ergänzung der vorhandenen Daten. Im Ergebnis soll ein praktikables Arbeitsinstrument für die Mitarbei-

ter/innen entstehen, welches künftig regelmäßig an neue Gegebenheiten angepasst und gepflegt werden muss.

Hierzu wurde seitens der Bauprüfung die bisherige Dokumentation analysiert. Die vorhandenen Beschreibungen wurden, soweit möglich, auf grobe Rechtsfehler hin überprüft, um fehlende Aspekte ergänzt und ein Vorschlag zur Neustrukturierung erarbeitet. Die Beratung und das Projekt sind noch nicht abgeschlossen.

8 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2021 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2021 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

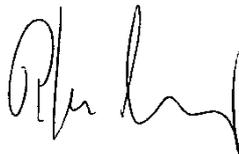
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 13. Juni 2022

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg

